

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 27. August 2012 — A. M. van der Ham, A. H. van der Ham-Reijersen van Buuren, anderer Verfahrensbeteiligter: College van Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland

(Rechtssache C-396/12)

(2012/C 379/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State (Niederlande)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: A. M. van der Ham, A. H. van der Ham-Reijersen van Buuren

Anderer Verfahrensbeteiligter: College van Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland

Vorlagefragen

- Wie ist der Begriff „vorsätzlicher Verstoß“ in Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ⁽¹⁾ in der durch die Verordnung (EG) Nr. 74/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 ⁽²⁾ geänderten Fassung, in Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1698/2005 ⁽³⁾ und in Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ⁽⁴⁾ zu verstehen; liegt ein solcher Verstoß bereits vor, wenn gegen eine langfristige beständige Politik im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der nationalen Leitlinien betreffend den rechtlichen Rahmen für die anderweitigen Verpflichtungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik verstoßen wird?
- Steht das Unionsrecht dem entgegen, dass in dem Mitgliedstaat bereits dann davon ausgegangen wird, dass gegen eine Vorschrift „vorsätzlich“ im Sinne der genannten Verordnungen verstoßen wird, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:
 - Bei der entsprechenden anderweitigen Verpflichtung, die nicht erfüllt wurde, wird Vorsatz bereits vorausgesetzt;
 - die entsprechende anderweitigen Verpflichtung ist komplex;

- es handelt sich um eine langfristige beständige Politik;
 - es liegt entweder ein aktives Tun oder ein bewusstes Unterlassen vor;
 - der Betriebsinhaber ist bereits zuvor über Mängel beim Erfüllen der entsprechenden anderweitigen Verpflichtung in Kenntnis gesetzt worden;
 - aufgrund des Grades der Nichterfüllung der anderweitigen Verpflichtung ist von Vorsatz auszugehen?
- Kann dem durch die Beihilfe Begünstigten ein „vorsätzlicher Verstoß“ zugerechnet werden, wenn ein Dritter die Arbeiten in seinem Auftrag ausführt?

⁽¹⁾ ABL L 277, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 30, S. 100.

⁽³⁾ ABL L 368, S. 74.

⁽⁴⁾ ABL L 141, S. 18.

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Salamanca (Spanien), eingereicht am 11. September 2012 — Asociación de Consumidores Independientes de Castilla y León

(Rechtssache C-413/12)

(2012/C 379/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Salamanca

Partei des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Asociación de Consumidores Independientes de Castilla y León

Vorlagefragen

- Kann die Audiencia Provincial als nationales Berufungsgericht aufgrund des durch die Richtlinie 93/13/EWG des Rates ⁽¹⁾ über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen gewährleisteten Verbraucherschutzes über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts, mit der die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Unterlassungsklage eines Verbrauchervereins mit beschränktem räumlichen Tätigkeitsbereich, der nicht mit anderen Vereinen in einem Verband oder Dachverband zusammengeschlossen ist und nur über ein geringes Budget und eine geringe Anzahl von Mitgliedern verfügt, einem Gericht am Ort des Sitzes der Beklagten zugewiesen wird, entscheiden, obwohl hierfür keine innerstaatliche Rechtsgrundlage vorhanden ist?

2. Sind die Art. 4, 12, 114 und 169 des Vertrags und Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit der Richtlinie 93/13 und der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum hohen Niveau des Schutzes der Interessen der Verbraucher sowie zur praktischen Wirksamkeit der Richtlinien und den Grundsätzen der Gleichwertigkeit und der Effektivität dahin auszulegen, dass für die Entscheidung über eine zum Schutz der kollektiven oder diffusen Interessen der Verbraucher und Nutzer erhobene Klage auf Unterlassung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln eines Verbrauchervereins mit beschränktem räumlichen Tätigkeitsbereich, der nicht mit anderen Vereinen in einem Verband oder Dachverband zusammengeschlossen ist und nur über ein geringes Budget und eine geringe Anzahl von Mitgliedern verfügt, das Gericht des Orts des Sitzes dieses Vereins und nicht das des Orts, an dem die Beklagte ihren Sitz hat, zuständig ist?

(¹) vom 5. April 1993, ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. September 2012 — Wikom Elektrik GmbH gegen VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte mbH

(Rechtssache C-416/12)

(2012/C 379/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wikom Elektrik GmbH

Beklagte: VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte mbH

Vorlagefrage

Umfasst der Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG (¹) die drahtgebundene Weitersendung eines durch Rundfunk gesendeten Werkes, wenn die ursprüngliche Sendung im Sendegebiet auch drahtlos empfangen werden kann, das Werk an die Besitzer von Empfangsgeräten weitergesendet wird, die die Sendung allein oder im privaten bzw. familiären Kreis empfangen, und die Weitersendung durch ein anderes als das ursprüngliche Sendunternehmen zu Erwerbszwecken vorgenommen wird?

(¹) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft; ABl. Nr. L 167, S. 10.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. September 2012 von Industrias Alen SA de CV gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 10. Juli 2012 in der Rechtssache T-135/11, Clorox/HABM — Industrias Alen (Cloralex)

(Rechtssache C-422/12 P)

(2012/C 379/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Industrias Alen SA de CV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Padial Martinez)

Andere Verfahrensbeteiligte: The Clorox Company und Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 10. Juli 2012 in der Rechtssache T-135/11 aufzuheben;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Dezember 2010 zu bestätigen und demzufolge den Widerspruch von THE CLOROX COMPANY zurückzuweisen;
- der Widersprechenden THE CLOROX COMPANY die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 (¹) über die Gemeinschaftsmarke (GMV)

- Fehler des Gerichts beim Vergleich der Zeichen CLOROX und CLORALEX
- Fehler des Gerichts bei der Bewertung der Verwechslungsgefahr
- Gegenwärtige Koexistenz des Begriffs CLOR im Register des HABM in den Klassen 3 und 5
- Zwischen den Verfahrensbeteiligten geschlossene Koexistenzvereinbarungen bezüglich der Marken CLOROX/CLORALEX in anderen Ländern

(¹) ABl. 1994, L 11, S. 1.